Beglaubigte Abschrift

Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 2 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 2 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebiets Münster zwischen Friesenring, Kinderhauser Straße, Jahnstraße, Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße, Eichendorffstraße, Friesenring.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Festlegung der Straßen- und Baulinien für die Jahnstraße und deren Fortführung mit Anschluß an die Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße und weiter bis zum Friesenring. Gleichzeitig werden Straßen- und Baulinien für den Friesenring auf der Teilstrecke zwischen der neuen Einmündung der Jahnstraße und der Kinderhauser Straße festgelegt.

B. Durchführungsmaßnahmen.

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens der freihändige Erwerb der Straßenflächen vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung. Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen abgegrenzt.

Der Ausbau der Straßen soll nach Rechtskraft des Durchführungsplanes erfolgen entsprechend den Erfordernissen auf Grund der baulichen Entwicklung des Gebietes und nach Abschluß des Straßenlanderwerbes. Der Straßenausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßenausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten, die im Rah-

men der gesetzlichen Bestimmungen als Anliegerleistungen erhoben werden, sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Verfahrenskosten für den Flächenerwerb einschl. Vermessungs-, Nebenentschädigungen usw.:		145.000,--DM
2.)	Straßenausbau und Versorgungsleitungen:		
a)	Stromversorgung:		
	Hochspannungskabel	770,-- DM	
	Niederspannungsnetz	8.670,-- DM	9.440,--DM
b)	Gasversorgung:		
	Gashauptrohrleitung Friesenring	8.000,-- DM	
	" Jahnstraße	4.100,-- DM	12.100,--DM
c)	Wasserversorgung:		
	Wasserhauptrohrleitung Friesenring	8.400,-- DM	
	" Jahnstraße	4.300,-- DM	12.700,--DM
d)	Straßenausbau:		
	Kanalisation ist bereits vorhanden		
	Straßenoberbau:		
	Ausbau der nördlichen Halbseite des Friesenringes	50.000,-- DM	
	Ausbau der neuen ostwärtigen Teilstrecke der Jahnstraße	129.760,-- DM	179.760,--DM
		insgesamt:	359.000,-- DM

Die Kosten der Anschlüsse aller Hausversorgungsleitungen, die in vorstehender Aufstellung nicht enthalten sind, werden zusätzlich durch die Straßenanlieger aufgebracht.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 28. Oktober 1957 beschlossen

Münster (Westf), den 12. November 1957

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(L.S.) gez. Dr. Busso Peus

.....

Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Sitzung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 2. bis 30. Dezember 1957 ausgelegen.

Münster (Westf.), den 31. Januar 1958

I.A.

(L.S.) gez. Bohle

Städt. Obervermessungsrat

Für die Richtigkeit der Abschrift

Münster, den 7 April 1958

(Jacobs)

Gemäß § 11 (2) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau der Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.52 (GV.NW. 1952 S. 75) i.d.F. v. 3.3.1954 (GV.NW. 1954 S. 106) wird der Durchführungsplan mit Übereinstimmung der Zielen des genehmigten Leitplanes bestätigt.

Münster, den 3. Mai 1958

Der Regierungspräsident

Im Auftrage: